

Übungsfall 1

B kauft von Y dessen Rolex-Uhr (Wert: € 3.000,-). Nach Abschluss des Kaufvertrags ist Y mit der Herausgabe der Uhr säumig. Als Franzose geht B davon aus, bereits mit Vertragsabschluss Eigentümer geworden zu sein. Als er beobachtet, dass Y die Uhr in einen Aktenkoffer gibt und den Aktenkoffer zu seinen Füßen stellt, wartet er, bis Y abgelenkt ist, zieht dann den Koffer zu sich, nimmt die Uhr heraus, steckt sie ein und geht davon, um sie als Käufer zu behalten. *Prüfen Sie die Strafbarkeit des B!*

Übungsfall 2

B hat eine Geldforderung über Euro 4.000,- gegen Y, die dieser nicht und nicht begleicht. So nimmt er bei Gelegenheit (siehe oben) die Uhr an sich, um wenigstens einmal € 3.000,- im Kompensationswege zu erlangen. *Prüfen Sie die Strafbarkeit des B!*

Übungsfall 3

B nimmt dem Y dessen Uhr aus der Tasche, um diese zu behalten. Er erkennt nicht, dass es sich um eine echte Rolex handelt (Wert: € 6.000,-), sondern meint, es handle sich um eine billige Imitation (Wert: € 60). *Prüfen Sie die Strafbarkeit des B!*